



MERKBLATT

Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 a Gewerbeordnung (GewO) - Bewacher -

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Ansprechpartner

Herr Kubitz	Zim. 241	Telefon 0331 289	-1696
Frau Neumann	Zim. 215		-1695
Herr Rosenfeld	Zim. 244		-1693
Frau Wagner	Zim. 220		-1699
Frau Wallow	Zim. 245		-1698

Fax 0331 289 84 + o.g. App. Nr.

1. Für das Erlaubnisverfahren sind folgende Unterlagen beizubringen:

- **Antragsformular** (erhalten Sie in der AG Gewerbeangelegenheiten oder im Internet unter www.potsdam.de)
- **Personalausweis/Pass** (zur Einsichtnahme), **bei Ausländern Aufenthaltsberechtigung oder eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis**
- **Auszug aus dem Handelsregister**, sofern es sich um eine juristische Person handelt
 - Gesellschaftervertrag für Gesellschaften in Gründung
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des kommunalen Steueramtes
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - www.vollstreckungsportal.de (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
 - Vorlage jeweils erforderlich von: - der natürlichen Person
 - der juristischen Person sowie deren Geschäftsführer und/oder alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag Vertretungsberechtigten

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag
09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 16:00 Uhr

- 2 -

- **Sachkundenachweis** der IHK
- **Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 6 BewachV**
(Antrag ist nicht ausreichend)

2. Gebühren - gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg

§ 10 (1) Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

§ 16 (1) Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

Die Behörde macht von diesem Recht Gebrauch.

3. Beschäftigte § 9 Abs. 2 BewachV

Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Er hat für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden.

3214 106 01.13